

Wie sich in der Praxis der Absicherung der Verhafteten im Zusammenhang mit der Verhinderung feindlichen Wirksamwerdens im Untersuchungshaftvollzug zeigt, sind insbesondere die von den Verhafteten mit der Informationssammlung konkret verfolgten Zielstellungen in der Regel nur bei einem aktiven Handeln unter Berücksichtigung aller der Linie XIV und IX vorliegenden operativen Erkenntnissen sowie deren verhaltensspezifische Einordnung feststellbar. Darüber hinaus sind von den Verhafteten oftmals die Zielstellungen tarnende und nicht widerlegbare Erklärungen möglich.

Daraus resultieren auch die Schwierigkeiten, Verhafteten eine zielgerichtete Sammlung von Informationen zum Zwecke ihrer Auslieferung an imperialistische Geheimdienste oder andere Feindeinrichtungen nachzuweisen. Deshalb können und dürfen die diesbezüglich festgestellten wenigen Fälle nicht Maßstab einer grundsätzlichen Bewertung dieses feindlichen Vorgehens sein. Insbesondere unter Berücksichtigung der nachfolgend aufgeführten Faktoren ist bei der Lösung der politisch-operativen Aufgaben durch die Linie XIV davon auszugehen, daß die Sammlung von Informationen im Untersuchungshaftvollzug zur Auslieferung an imperialistische Geheimdienste und andere Feindeinrichtungen, vor allem der BRD, im Rahmen der genannten Bestrebungen der Informationsgewinnung durch die Verhafteten eine dominierende Rolle spielt. Dafür sind folgende Faktoren relevant:

1. Es ist davon auszugehen, daß wegen Spionage verhaftete Agenturen des Feindes in Fortführung ihres generellen Auftrages auch unter den Bedingungen des Untersuchungshaftvollzugs an der Gewinnung eines Optimums an Informationen wirken.
2. Ein hoher Anteil wegen Staatsverbrechen Verhafteter (1982 = 80 %) hatte im Zusammenhang mit Übersiedlungsbestrebungen Verbindungen zu feindlichen Dienststellen und